|  |
| --- |
| KÖNIGREICH BELGIEN |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
|  |
| **FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FÜR VOLKSGESUNDHEIT, SICHERHEIT DER LEBENSMITTELKETTE UND UMWELT** |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
|  |
| **Königliches Dekret zur Änderung des königlichen Dekrets vom 28. Oktober 2016 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von elektronischen Zigaretten** |
|  |
| **PHILIPPE, König der Belgier,** |
|  |
| An alle, die jetzt anwesend sind und später sein werden, Unsere Grüße. |
|  |
| Gestützt auf das Gesetz vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher bei Lebensmitteln und anderen Erzeugnissen, Artikel 6(1)(a), ersetzt durch das Gesetz vom 22. März 1989, Artikel 10(1), ersetzt durch das Gesetz vom 9. Februar 1994; |
|  |
| Unter Hinweis auf daskönigliche Dekret vom 28. Oktober 2016 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von elektronischen Zigaretten, geändert durch das Gesetz vom 17. Mai 2017;  Gestützt auf die Notifizierung an die Europäische Kommission vom XXX gemäß Artikel 5(1) der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft; |
| Unter Hinweis auf die Mitteilung der Europäischen Kommission vom XXX gemäß Artikel 24(3) der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabak und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG; |
| Gestützt auf die Stellungnahme des Finanzinspektors vom XXX; |
|  |
| Unter Hinweis auf die Einigung des Staatssekretärs für Haushalt, herausgegeben am XXX; |
|  |
| Gestützt auf die Stellungnahme 72.095/1/V des Staatsrates, herausgegeben am XXX, gemäß Artikel 84(1)(1)(2) der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;  In der Erwägung, dass ein explosionsartiger Zustrom von elektronischen Einwegzigaretten auf den belgischen und europäischen Markt gelangt;  In der Erwägung, dass elektronische Einwegzigaretten nicht als Mittel zum Aufhören des Rauchens vermarktet und gefördert werden und in der belgischen Raucherentwöhnungspolitik keinen Platz haben;  In der Erwägung, dass neben eindeutigen Gesundheitsrisiken auch elektronische Einwegzigaretten eine erhebliche ökologische Belastung mit sich bringen;  In der Erwägung, dass diese Produkte bei jungen Menschen beliebt sind, die nicht die Absicht haben, mit dem Rauchen aufzuhören, und dass sich die Werbung dafür auch hauptsächlich an sie richtet;  In der Erwägung, dass bei elektronischen Einwegzigaretten in diesem Bereich eine anteilsmäßig höhere Zahl von Rechtsverstößen festgestellt wird. |
| Auf Vorschlag des Ministers für Volksgesundheit, |
|  |
| HABEN WIR BESCHLOSSEN UND ERLASSEN WIR: |
|  |
| **Artikel 1.** In Artikel 4 des königlichen Dekrets vom 28. Oktober 2016 über die Herstellung und das Inverkehrbringen von elektronischen Zigaretten werden folgende Änderungen vorgenommen:  (1) In Absatz 1 wird die Bestimmung nach (2) gestrichen;  (2) Absatz 1/1 wird wie folgt eingefügt:  „Das Inverkehrbringen elektronischer Zigaretten in Form eines integrierten Einwegprodukts ist verboten.  Ein integriertes Einwegprodukt ist ein Produkt, das aus einer einzigen Einheit besteht und nach Gebrauch vollständig verworfen wird.“ |
| **Artikel 2.** Dieses Dekret tritt drei Monate nach seiner Veröffentlichung im belgischen Amtsblatt in Kraft, mit Ausnahme der Einzelhändler, für die dieses Dekret sechs Monate nach seiner Veröffentlichung im belgischen Amtsblatt in Kraft tritt.  Die noch anhängigen Notifizierungsverfahren für elektronische Zigaretten in Form eines integrierten Einwegprodukts werden mit der Veröffentlichung dieses Dekrets im belgischen Amtsblatt eingestellt.  Für Hersteller oder Importeure, die bereits ein Anmeldedossier für ihr Produkt eingereicht hatten, aber die Rechnung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht bezahlt hatten, erlischt die Gebühr. |
| **Artikel 3.** Für die Durchführung dieses Erlasses ist der Minister für Öffentliche Gesundheit verantwortlich. | |
|  | |
| Angegeben unter: | |
|  | |
| Durch den König: | |
| Der Minister für Volksgesundheit,  Frank VANDENBROUCKE | |